

Satzung des Vereines Tai-Jitsu-Karate International - TKI -

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tai-Jitsu-Karate International und die Kurzform TKI.
2. Wahlweise als Ergänzung zum Namen führt er als Vereinslogo:



3. Er soll in das Vereinsregister Rottweil eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V..
4. Der Sitz des Vereines ist 78628 Rottweil.
5. Die Geschäftsstelle ist, solange kein eigenes Vereinsheim besteht, die jeweilige Anschrift des/der 1. Vorsitzenden oder einer/eines bestellten Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers. Die aktuellen Adressen sind auf der Internetseite des Vereines unter www.tki-tai-jitsu-karate.de zu finden. Die e-Mail-Adresse des Vorstandes und der Geschäftsstelle ist info@tki-tai-jitsu-karate.de.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2.) trifft zuerst der Vorstand durch einstimmigen Beschluss und muss für den Fortbestand nach der Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Für Tätigkeiten, welche einen Fortbestand bis nach der Mitgliederversammlung haben, müssen diese durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte durch einstimmigen Beschluss anzustellen und muss für den Fortbestand des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses nach der Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Vorstand kann einstimmig beschliessen, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports im Rahmen der Kampfsportart Tai-Jitsu-Karate und artverwandter Sportarten (§ 52 Absatz 2 Nr. 21 AO).
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Trainingsangebote und Ausbildung im Kampfsport
 - Erlernen/Ausbilden von Selbstverteidigungstechniken für die Allgemeinheit
 - Ausrichten von nationalen und internationalen Kampfsportturnieren und Meisterschaften in Rottweil
 - Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften in Deutschland, Europa und der ganzen Welt
 - Errichtung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden in einer separaten Mitglieds- und Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Weiterhin gehören dem Vorstand der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in an, sofern diese Ämter nicht in Personalunion von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden ausgeübt werden, was diese Satzung ausdrücklich zulässt. Dies gilt, wenn in der Mitgliederversammlung keine weiteren Personen für diese zwei Ämter gefunden werden oder eine/r bzw. beide dieser Mandatsträger/innen aus dem Verein vorzeitig ausscheiden bzw. ihr Amt niederlegen.

Bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand kann sich für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung geben, welche nicht Gegenstand der Satzung ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per e-Mail (für die ständige Aktualität der richtigen Adresse haftet das Mitglied) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder ohne e-Mail-Postfach werden per Brief eingeladen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins festgelegt werden, welche von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf eine Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Breitensportes für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

Rottweil, den 22. November 2011

1. Waldemar Udalow, Marienstr. 15, 78628 Rottweil
2. Jasmin Kahraman, Alemannenstr. 11, 78628 Rottweil
3. Dieter E. Albrecht, Stadtgrabenstr. 6, 78628 Rottweil
4. Peter Rexer, 2. Wohnsitz: Hauptstr. 16, 78628 Rottweil
5. Karl Heinz Faißt, Parkstr. 1, 78658 Zimmern-Horgen
6. Walter Albert, Stauerstr. 5, 78669 Wellendingen
7. Dieter Haas, Wolfachstr. 15, 78054 VS-Schwenningen
8. Sabine Reger, Sommerrainstr. 26, 78564 Wehingen


















